



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, den 23. Dezember 1959

en	PO					a/a
Datum	29. XII.					8.1
Visa						C
EPD 29. Dez. 1959						
Ref. p. B. 41.21.Ven. D.						

An das
 Eidg. Politische Departement,
 B e r n .

Herr Bundesrat,

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass die Eidgenössische Fremdenpolizei zurzeit über ein von General Luis Felipe Llovera Paez für sich, seine Ehefrau und 5 Kinder sowie für seine Schwiegermutter im Kanton Zürich gestelltes Aufenthaltsgesuch zu entscheiden hat.

Bei Herrn Llovera handelt es sich um den ehemaligen Innenminister und zuletzt Verkehrsminister der venezolanischen Regierung Perez Jimenez, die vor ca. 2 Jahren gestürzt wurde. Im Januar 1958 begab sich Herr Llovera nach New York. Im Juni dieses Jahres kam er mit seiner Familie in die Schweiz und suchte bei der Fremdenpolizei des Kantons Zürich um die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach.

Gestützt auf ein vertrauliches Schreiben der schweizerischen Gesandtschaft in Caracas hat sich der Generalsekretär des Eidgenössischen Politischen Departements in einer Vernehmlassung vom 30. Oktober 1959 gegenüber der schweizerischen Bundesanwaltschaft zu dem von Herrn Llovera gestellten Aufenthaltsgesuch bereits in negativer Weise geäußert. Herr Minister Dr. Kohli vertrat die Ansicht, es sei davon Umgang zu nehmen, Herrn Llovera die gewünschte Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Es bestehe die Möglichkeit, dass die Regierung von Venezuela eines Tages das Begehren um Auslieferung dieses Ausländers stelle. Ein solches Ansuchen würde unser Land in eine unangenehme Lage versetzen. Die Asylgewährung an Herrn Llovera

*recu le 4.1
 Cr*

*Mit Dr. Austerlitz
 BA. besprochen.
 Er wird ebenfalls
 wie abledend
 Haltung einnehmen.
 7.1. Cr*



- 2 -

käme im übrigen einem Präzedenzfall gleich, der zu vermeiden sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass bereits eine ganze Reihe lateinamerikanischer Persönlichkeiten wie Exminister Battista und General Perron für sich und verschiedene Begleitpersonen wegen eines Aufenthalts in der Schweiz ohne Erfolg Fühler ausgestreckt hätten. Bei einer allfälligen Domizilgewährung an General Llovera wäre es für die Schweiz inskünftig schwierig, in ähnlichen Fällen unerwünschte Gesuchsteller aus lateinamerikanischen Staaten abzuweisen.

Trotzdem sich das Eidg. Politische Departement somit bereits zur Angelegenheit Llovera geäußert hat, gestatten wir uns, Ihnen die Akten zur nochmaligen Stellungnahme zugehen zu lassen, wobei wir Sie ersuchen, bei Ihrer Beurteilung auch nachfolgenden Punkt, der bei der ersten Prüfung nicht gewürdigt worden ist, mitzuberücksichtigen.

Von Seiten der Anwälte von Herrn Llovera wird geltend gemacht, dass ihr Klient seinerzeit der schweizerischen Exportindustrie namhafte Aufträge zugewiesen habe. Da damit gerechnet werden müsse, Herr Llovera werde unter Umständen über kurz oder lang in Venezuela wiederum eine Machtposition einnehmen, könnte sich eventuell ein abweisender Entscheid der Fremdenpolizei auf die künftigen Beziehungen zwischen der Schweiz und Venezuela, insbesondere was die Interessen unserer Exportindustrie anbelangt, nachteilig auswirken. Wie die Erhebungen der kantonalen Fremdenpolizei Zürich ergeben haben, hat Herr Llovera tatsächlich seinerzeit bei der Maschinenfabrik Oerlikon und bei der Firma Gebr. Sulzer A.G. Winterthur Staatsaufträge von je 3 Millionen Franken placiert.

Der Entscheid darüber, ob Herrn Llovera und seinen Angehörigen in der Schweiz Gastrecht gewährt werden kann, ist nicht allein von rein fremdenpolizeilichen Erwägungen sondern vielmehr auch von politischen Ueberlegungen abhängig. Die seinerzeit von Herrn Minister Dr. Kohli gegen eine Aufenthaltnahme des genannten Ausländers geltend gemachten Einwendungen bestehen ohne Zweifel zu Recht, sodass sich eine Abweisung des gestellten Gesuches an sich aufdrängen würde. Eine solche wäre

- 3 -

überdies auch aus rein fremdenpolizeilichen Gründen gegeben. Wie das gegen Herrn Llovera laut Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Caracas wegen illegaler Bereicherung anhängig gemachte Verfahren zeigt, handelt es sich bei diesem Ausländer um einen derjenigen südamerikanischen Politiker, die während ihrer Regierungszeit ein Vermögen zusammengerafft und sich auf Kosten des Volkes bereichert haben. Solchen Leuten Gastrecht zu gewähren, hat die Schweiz im allgemeinen keine Veranlassung, ganz abgesehen von den politischen Verwicklungen, die sich aus ihrer Anwesenheit für unser Land ergeben könnten. Auf der andern Seite ist es tatsächlich nicht ausgeschlossen, dass bei den unstabilen politischen Verhältnissen in Venezuela Herr Llovera in absehbarer Zeit in seiner Heimat wiederum eine politisch bedeutsame Rolle spielen könnte. Ob er allerdings gegebenenfalls in der Lage und auch bereit wäre, schweizerische Interessen zu fördern, ist höchst ungewiss.

Für eine baldige Rückäusserung wären wir Ihnen sehr verbunden.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



✓ Beilagen:

Akten der Eidg. Fremdenpolizei